

## **Neues Datenschutzrecht**

*Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.*

Am 28.05.2018 tritt die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in den Staaten der Europäischen Union (EU) in Kraft. Die deutschen Datenschutzgesetze (z.B. Bundesdatenschutzgesetz, BDSG) bleiben zwar zum Teil neben der DS-GVO bestehen, verlieren aber stark an Bedeutung, weil sie lediglich noch solche Punkte regeln dürfen, in denen die DS-GVO dem nationalen Gesetzgeber ergänzende Regelungen erlaubt. Da die DS-GVO sich allerdings weitgehend an das bisher geltende deutsche Datenschutzrecht anlehnt, sind hierzulande die Abweichungen von der bisherigen Rechtslage begrenzt.

Schon bisher mussten Vereine – ob eingetragen oder nicht – die Regelungen des Datenschutzrechts beachten. Daran wird sich selbstverständlich nichts ändern. Vereinsvorstände oder Datenschutzbeauftragte sollten nun die Zeit nutzen, um sich bis zum Inkrafttreten der DS-GVO eingehend mit den dann geltenden (Neu-)Regelungen vertraut zu machen.

Hervorzuheben ist etwa, dass die DS-GVO von jedem Verein, der personenbezogene Daten (z.B. seiner Mitglieder oder Förderer) automatisiert verarbeitet, die Erstellung eines internen Verzeichnisses der im jeweiligen Verein durchgeführten Datenverarbeitung („Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“) verlangt. Dort muss z. B. im Einzelnen dargelegt werden, welche Daten von Mitgliedern oder anderen Personen zu welchem Zweck und durch welche Hard- und Software erfasst, gespeichert und im Rahmen der Vereinsverwaltung genutzt oder an andere Vereine oder die Öffentlichkeit (z.B. mittels Vereinszeitschrift oder Homepage) weitergegeben werden. Weiterhin ist zu verzeichnen, wie die Daten technisch und organisatorisch geschützt und wie diese Schutzmaßnahmen regelmäßig überprüft werden. Besonders wichtig ist auch nach wie vor die Frage, ob der Verein einen Datenschutzbeauftragten bestellen muss (Näheres hierzu „Wer schützt die Daten?“ vom 22.09.2017).

Demnach müssen auch Vereine den Datenschutz als wichtiges Thema erkennen, wohlgemerkt der gesamte Verein, nicht nur der Vorstand. Denn der Datenschutz schützt nicht die Daten, sondern die Menschen, insbesondere die Vereinsmitglieder und deren Persönlichkeitsrechte. Also ist dieses Thema nicht dazu geeignet, auf den Vorstand abgeschoben zu werden. Vielmehr ist der Vorstand auf die Unterstützung aus dem Kreis der Mitglieder angewiesen, was besonders bei der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten offensichtlich wird, denn dieser darf nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.

Wo können sich Vereinsvorstände, Datenschutzbeauftragte und interessierte Mitglieder informieren? Zum einen bietet etwa die Bildungsakademie des Landessportbundes Hessen e.V. Schulungen an, die sich keineswegs nur an Sportvereine richten ([www.sport-erlebnisse.de](http://www.sport-erlebnisse.de), Kategorie Management/Ehrenamt, Suchbegriff: Datenschutz).

Eine gute Broschüre zum Thema finden Sie auf der Internetseite der Bundesbeauftragten für den Datenschutz unter [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de) (Rubrik Infothek, Info-Material, Broschüren, Info 6 Datenschutz-Grundverordnung).

*Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an [freiwilligenzentrum@mittelhessen.de](mailto:freiwilligenzentrum@mittelhessen.de)*